

"Wer einmal auf die schiefe Bahn gerät..."

Typen der Biographierekonstruktion bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung im Schwurgerichtsverfahren ¹

1. Entstehungsbedingungen gerichtlicher Biographierekonstruktion

Gerade in Schwurgerichtsverfahren, in denen Tötungs- und Gewaltdelikte oder andere besonders gefährliche Straftaten verhandelt werden (vgl. § 74, Abs. 2 GVG) ², erfolgt in den allermeisten Fällen eine ausführliche Rekonstruktion der Biographie des Beschuldigten ³, die anhand seiner psychischen und sozialen Entwicklung ein Erklärungsmuster liefern soll für die Bedingungen der ihm vorgeworfenen Tat. Ein zentraler Grund hierfür besteht darin, daß bei Tötungs- und Gewaltdelikten in aller Regel ein Sachverständigengutachten zur Schuldfähigkeit erstellt wird (vgl. Rasch 1986, S. 240), das in der Anamnese eine erste umfassende Version der Biographie des Beschuldigten liefert.

Diese Lebensgeschichte wird, wie das gesamte Gutachten, zumeist in der Form eines schriftlichen Textes zum Bestandteil der Schwurgerichtsakten. Spätestens in der Hauptverhandlung jedoch, in der das Gutachten dann vom Sachverständigen mündlich erstattet wird, erfährt die Biographie des Beschuldigten noch einmal Ergänzungen und Modifikationen. Ihre endgültige Version findet sich dann zu Beginn der schriftlichen Urteilsgründe des Schwurgerichts, bei denen die Richter gehalten sind, ausführlich auf die "persönlichen Verhältnisse des Angeklagten" einzugehen (vgl. Schlüchter 1983, S. 633).

Empirische Analysen haben jedoch gezeigt, daß bei dieser letzten Version des Gerichts die Grundstruktur der Lebensgeschichte aus dem Gutachten weitestgehend erhalten bleibt (vgl. Böttger 1992, S. 222). Die Rekonstruktion der Biographie im Schwurgerichtsverfahren scheint damit vorrangig in den Verantwortungsbereich des forensischen Gutachters zu fal-

¹ Der vorliegende Beitrag faßt die wichtigsten Ergebnisse der empirischen Studie "Die Biographie des Beschuldigten im Schwurgerichtsverfahren" (Böttger 1992) zusammen.

² Die Titel der hier mit den üblichen Abkürzungen bezeichneten Gesetzestexte finden sich ausformuliert im Literaturverzeichnis.

³ Da bei den dieser Untersuchung zugrunde liegenden Schwurgerichtsfällen, aber auch in der Gesamtheit aller Verfahren in der Bundesrepublik, die männlichen Beschuldigten mit ca. 80% weit überrepräsentiert sind, wird allein die männliche Form der Referenzierung angewendet. Gleiches gilt für die Referenzierungsformen "Sachverständiger", "Richter" etc.

len, der sich damit ein Stück weit in die viel zitierte, in der Praxis der Rechtsprechung jedoch weniger erwünschte Rolle des "Richters in Weiß" (vgl. Böttger, Kury, Mertens & Pelster 1991, S. 379 f) zu begeben scheint.

2. *Die Biographierekonstruktion als Zuschreibungsprozeß*

"Der Lebenslauf des Beschuldigten:" – So öder ähnlich lautet in einem Sachverständigen-gutachten zur Schuldfähigkeit bisweilen die Überschrift des Kapitels, in dem die Ergebnisse der biographischen Anamnese wiedergegeben werden. Dabei versteht es sich eigentlich von selbst, daß hier nie ein Abbild des "objektiven Lebens" des Beschuldigten im Gutachten hergestellt werden kann. Hahn (1988, S. 51) weist in diesem Sinne auf den semantischen Unterschied der Begriffe "Lebenslauf" und "Biographie" hin:

"Der Lebenslauf ist ein Insgesamt von Ereignissen, Erfahrungen, Empfindungen usw. mit unendlicher Zahl von Elementen. ... Die Biographie macht für ein Individuum den Lebenslauf zum Thema. Diese Thematisierung darf nicht als Spiegelung mißverstanden werden. Die Spiegelmetapher suggeriert ja, daß die Gesamtheit des Gegebenen wiedergegeben würde. Davon kann natürlich keine Rede sein. Schon die Unendlichkeit der den Lebenslauf konstituierenden Elemente schließt dies aus. Biographien stellen folglich stets selektive Vergegenwärtigungen dar."

Da jedoch trotz dieser Selektionsprozesse die Biographie stets einen kohärenten Sinnzusammenhang aufweisen muß (vgl. auch Schorsch 1985, S. 523), führt der Rekonstruktionsprozeß im Verfahren in aller Regel zu einer bestimmten inhaltlichen oder funktionalen Ausrichtung. Wulff (1987, S. 175) nennt ein krasses Beispiel für diesen Vorgang:

"Und was ist mit dem Täter? In unseren biographischen Analysen haben wir gelernt, in ihm ein Opfer zu sehen: einen Akteur, der keine andere Wahl hat, als einem vorge-schriebenen Drehbuch zu folgen."

Generell muß davon ausgegangen werden, daß es Vorstellungen bestimmter Lebensge-schichten gibt, die in einer Gesellschaft möglich bzw. für eine Gesellschaft typisch sind. Diese können sich in der Rekonstruktion jeder Biographie durchsetzen:

"Given their constructed nature and their dependence upon the cultural conventions and language usage, life narratives obviously reflect the prevailing theories about 'possible lives' that are part of ones culture." (Bruner 1987, S. 15)

Problematisch wird dieser Vorgang aber besonders dann, wenn sich in der Rekonstruktion der Biographie pauschale und oft unhaltbare Verlaufsmuster durchsetzen, in der sozialwis-

senschaftlichen Diskussion als "soziale Deutungsmuster" (Allert 1976, S. 237) oder "Alltagstheorien" (Lautmann 1972, S. 21) bezeichnet:

"Auch die Richter verfügen über solche vorher fixierten Entscheidungsmuster, die in der Ermessenssituation wirksam werden. Statt alle vorhandenen Alternativen zu entwickeln und bei der Auswahl in Betracht zu ziehen, ist man auf eine oder einige der in Frage kommenden Varianten fixiert. Solche Fixierungen können entstehen aufgrund von Habitualisierung, deren Einhaltung dann als arbeitssparend empfunden wird, die also belohnend wirkt." (Lautmann 1972, S. 125)

Denn die rekonstruierte Biographie "verschwindet" mit Abschluß des Verfahrens nicht einfach in den Akten. Ansätzen wie der psychologischen Attributionstheorie (vgl. z. B. Carroll 1989) aber auch dem rechtssoziologischen "labeling approach" (vgl. z. B. Sack 1972) verdanken wir die Erkenntnis, daß sich Eigenschaften von Individuen wie "kriminell" oder "schuldig" als Ergebnisse individueller oder gesellschaftlicher Zuschreibungsprozesse verstehen lassen. Dies gilt auch für die im Schwurgerichtsverfahren rekonstruierte Biographie: Sie wird - im Zuge der gerichtlichen "Wahrheitsfindung" - in letzter Konsequenz als das Leben des Beschuldigten betrachtet, wie es bis zur Tat "objektiv" verlaufen ist. Das Ergebnis der Rekonstruktion wird ihm als "sein Leben" zugeschrieben⁴.

3. *Acht Biographietypen im Schwurgerichtsverfahren*

Eine Analyse aller Schwurgerichtsakten der Jahre 1983 und 1984 aus den Bundesländern Hamburg und Niedersachsen, die ein schriftliches Gutachten zur Schuldfähigkeit enthalten (es handelt sich um 197 Fälle)⁵, erbrachte, daß sich die Biographierekonstruktion im Verfahren an acht typischen, immer wiederkehrenden Verlaufsstrukturen orientiert und daß sich diese Verlaufsstrukturen zu einem großen Teil auf pauschalisierende soziale "Deutungsmuster" und "Alltagstheorien" im oben beschriebenen Sinne zurückführen lassen. Die Analyse verwertete sowohl die Biographien in den Sachverständigengutachten als auch die in den Urteilsgründen des Schwurgerichts, wobei beide Texte bei der Interpretation eines Falles zusammengefaßt wurden. Sie orientierte sich vorrangig an der Methode der "sozialwissenschaftlichen Paraphrasierung" (vgl. Heinze & Klusemann 1980), mit der

⁴ Insofern bezeichnet der Begriff "Rekonstruktion" hier auch nicht die Wiederherstellung bzw. Vergegenwärtigung "objektiver" Geschehensabläufe, sondern eine neue Interpretation vergangener Ereignisse und damit immer auch die Herstellung einer "neuen Realität" im Verfahren. (vgl. auch Wolff 1989, S. 218)

⁵ Das dieser Studie zugrunde liegende Aktenmaterial entstammt einem 1985 bis 1988 im Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführten Projekt zur gutachterlichen und richterlichen Schuldfähigkeitsbeurteilung (vgl. Böttger, Kury, Kuznik & Mertens 1988).

einzelne Sinnabschnitte der Texte zu "Kernaussagen" verdichtet und die Rohtexte so in sehr kurze Interpretationstexte überführt werden konnten, die das zugrundeliegende Muster einer Biographie deutlich hervortreten lassen (ausführlich und mit Beispielen dargestellt in Böttger 1992, S. 124 ff).⁶

In einer anschließenden quantitativen Untersuchung wurde weiterhin ein zum Teil starker Zusammenhang der verschiedenen Biographietypen mit weiteren Schritten im Verfahren festgestellt, und zwar insbesondere mit der Annahme einer psychischen oder psychotischen "seelischen Störung", die laut §§ 20, 21 StGB die Voraussetzung für die Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit bildet (Kontingenzkoeffizient=0,55), mit der Schuldfähigkeitsbeurteilung selbst (Kontingenzkoeffizient=0,61) und mit der vom Gericht verhängten Sanktion (Kontingenzkoeffizient=0,67)⁷.

3.1 *Das Muster fehlender sozialer Entwicklungschancen seit der Kindheit*

Dieser Typ der Lebensgeschichte kristallisierte sich in 22,3% der analysierten Akten heraus (44 Fälle) und bildet damit die größte Gruppe. Seine spezifische Thematik besteht darin, daß für den Beschuldigten seit Geburt oder früher Kindheit zu wenig soziale Chancen für eine unauffällige Persönlichkeitsentwicklung gesehen werden. Die Biographie wird durchgängig und gleichbleibend als problematisch beschrieben. Es gibt keine positiven Entwicklungsphasen, seltene als unproblematisch erachtete Ereignisse werden sofort durch problematische überlagert. Dies führt im Laufe der weiteren Lebensgeschichte zu abweichendem Verhalten und Kriminalisierung, drängt den Beschuldigten in die Position eines "Außenseiters" der Gesellschaft, der sich in der Folge von dieser distanziert und innerhalb einer Subkultur in Verstößen gegen strafrechtliche Normen Bestätigung findet. Die Tat, die ihm im aktuellen Verfahren vorgeworfen wird, stellt sich als unmittelbare Folge dieser Entwicklung dar. Die Biographie entspricht damit der klassischen Alltagstheorie über die Folgen eines "broken home", das dem "ungeliebten Kind" kaum eine andere Entwicklungsmöglichkeit läßt als den Weg in die Kriminalität. Auf die Zuschreibung eines solchen biographischen Musters im Strafverfahren hat Peters schon 1973 (S. 71 ff.) hingewiesen:

⁶ Diese Analyse erbrachte weiterhin, daß sich in jeder Akte zudem eine weitere, sehr viel kürzere Biographierekonstruktion befindet, und zwar ebenfalls sowohl im Schuldfähigkeitsgutachten als auch in den Urteilsgründen, für die sich ein ähnliches Klassifikationssystem erstellen ließ. Aus Raumgründen kann diese Typisierung jedoch hier nicht dargestellt werden.

⁷ Zusätzlich wurden Abhängigkeiten der Variablen "als verwirklicht angesehenes Delikt", "Merkmal der §§ 20, 21 StGB" sowie "Einsichts und Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten" von den Biographietypen in ähnlicher Stärke festgestellt. Diese sollen jedoch hier ebenfalls nicht einbezogen werden.

"Asoziales Milieu" führt zum "geborenen Verbrecher". Dieser erste Rekonstruktionstyp erhielt als Kurzform⁸ die Bezeichnung "chancenlose Biographie".

Die Lebensgeschichte des "geborenen Verbrechers" vermag jedoch kaum zu exkulpiert. Sie erhält allein im Bereich der Dekulpation forensische Relevanz. Es wird sehr viel häufiger eine nicht-psychotische Störung angenommen (75,0% gegenüber 48,2% insgesamt)⁹, eine psychotische nur in einem Fall. Ebenso wird häufiger eine verminderte Schuldfähigkeit angenommen (86,4% gegenüber 61,4% insgesamt), ein Verlust jedoch kein einziges Mal. In den meisten Fällen erfolgt die Verhängung einer reinen Freiheitsstrafe (84,1% gegenüber 70,1% insgesamt), die aufgrund der verminderten Schuldfähigkeit in der Regel eine gemilderte sein dürfte.

3.2 Die unauffällige Lebensgeschichte und die unerklärliche Tat

Die Rekonstruktion einer bis zum Tatgeschehen nahezu unauffälligen Biographie wurde in 19,3% der Verfahren (38 Fälle) gefunden. Kennzeichen ist hier die Darstellung eines von Kindheit an sozial integrierten Lebens. Für den Beschuldigten problematische oder außergewöhnliche Phasen werden kaum erwähnt, so daß sich die Lebensgeschichte insgesamt als geordnete und an äußere soziale Gegebenheiten angepaßte Entwicklung darstellt, welche weitestgehend frei zu sein scheint von abweichendem Verhalten. Dabei fällt auf, daß Probleme, die dennoch erwähnt werden, im Text sofort mit dem Hinweis auf ihre Irrelevanz oder die insgesamt unproblematische Entwicklung relativiert werden oder daß Phasen, die für den Beschuldigten problematisch gewesen sein müßten - wie etwa der zweite Weltkrieg -, überhaupt nicht erwähnt werden.

Die dem Beschuldigten im Verfahren vorgeworfene Straftat erscheint vor diesem Hintergrund als unerwartete und unerklärliche Handlung. Mit Ausnahme dieser letzten Phase erweist sich dieser Typ als Gegenstück zu der oben dargestellten "chancenlosen Biographie". Die Lebensgeschichte verläuft linear und auf konstantem Niveau, allerdings im Unterschied zur "chancenlosen Biographie" im positiven, für den Beschuldigten unproblematischen und von der Gesellschaft erwünschten Bereich. Dieser Rekonstruktionstyp erhielt die Ausprägung der "unauffälligen Biographie".

⁸ Um die Ausprägungen einer später erstellten Variablen zur Biographierekonstruktion für die quantitative Datenauswertung computerisierbar zu gestalten, mußte jeder Rekonstruktionstyp mit einem Codebegriff versehen werden, der eine bestimmte Länge nicht überschreitet.

⁹ Bei diesen statistischen Angaben bezeichnet der erste Prozentwert jeweils den Anteil der Fälle des vorgestellten Biographietyps, der ein Kriterium (hier die nicht-psychotische Störung) erfüllt, der zweite den Anteil der gesamten Population dieser Untersuchung, der dieses Kriterium erfüllt.

Eine forensische Bedeutung der Lebensgeschichten dieses Typs wird im Schwurgerichtsverfahren weitestgehend ausgeschlossen. Die Tat erscheint als biographisch unerklärbare Handlung. Eine psychische Störung wird nur selten festgestellt (2,6% gegenüber 15,7% insgesamt bei psychotischen Störungen und 15,0% gegenüber 48,2% insgesamt bei nicht-psychotischen Störungen), das Gericht kommt eher zur Aussage einer unverminderten Schuldfähigkeit (28,9% gegenüber 16,8% insgesamt). Die Biographie verweist vorrangig auf eine Vermeidbarkeit der Tat durch den Beschuldigten. Es wird nichts gesehen, was ihn dazu veranlaßte oder "dahin trieb". Entsprechend häufig erfolgt auch hier die Verhängung einer reinen Freiheitsstrafe (84,2% gegenüber 70,1% insgesamt).

3.3 Erschwerter Umgang mit Affekten, "Affektstau" und "Affektat" als thematische Folge

In 18,8% der analysierten Schwurgerichtsakten (37 Fälle) erwies sich die Thematik eines gestörten Umgangs mit affektiver Erregung, der zu einem lang anhaltenden Aufstau affektiver Impulse führt, die sich schließlich durch ein Gewaltdelikt entladen, als übergreifendes Thema der Biographie. Die Sozialisation und Entwicklung des Beschuldigten in Kindheit und Jugend wird hier als im wesentlichen unauffällig beschrieben, allerdings werden immer schon geringgradige Auffälligkeiten seiner Persönlichkeitsstruktur erwähnt, wie z. B. eine "leichte neurotische Fehlentwicklung" in Form einer übermäßigen Fixierung auf einen Intimpartner. Diesen wird für sich genommen keine forensische Relevanz zugeschrieben, sie bewirken aber in diesen Darstellungen einen erschweren Umgang mit affektiver Erregung. In der insgesamt relativ kurz dargestellten Kindheit und Jugend scheint sich damit ein späterer dramatischer Verlauf der Biographie gewissermaßen anzubahnen. Das Schwergewicht liegt dann auch auf einer Zeit, in der als Folge der entwickelten Persönlichkeitsstruktur im Erwachsenenalter in einer lang anhaltenden und zumeist in ihrer Intensität zunehmenden Konfliktphase ein permanenter Aufstau affektiver Impulse erfolgt. Aufgrund eines belanglos erscheinenden Anlasses kommt es schließlich zum Ausbruch der aufgestauten aggressiven Affekte und damit zur Tat. Der gesamte Verlauf entspricht damit genau der Alltagsmetapher des "Tropfens, der das Faß zum Überlaufen bringt" (vgl. Rasch 1980, S. 1313). Dieser Typ der Rekonstruktion wurde als "durch Affektstau geprägte Biographie" bezeichnet.

Eine solche Lebensgeschichte führt nur selten zur Annahme einer psychotischen Störung des Beschuldigten zur Tatzeit (5,4% gegenüber 15,7% insgesamt), es überwiegt konsequenterweise eine durch affektive Erregung gekennzeichnete nicht-psychotische Störung, in der Terminologie strafrechtlicher Normen die "tiefgreifende Bewußtseinsstörung" (§§ 20, 21 StGB). Jedoch wird nur in einem Fall Schuldunfähigkeit angenommen, die Regel ist verminderte Schuldfähigkeit (78,4% gegenüber 61,4% insgesamt) und eine reine Freiheitsstrafe (91,1% gegenüber 70,1% insgesamt), die auch hier zumeist aufgrund der ver-

minderten Schuldfähigkeit gemildert sein dürfte. Als Ausdruck einer "nicht-krankhaften" seelischen Störung führen "durch Affektstau geprägte Biographie" und "Affekttat" damit offensichtlich nur in Ausnahmefällen zur Exkulpation.

3.4 Die "schiefe Bahn" der Kriminalität als Eigengesetzlichkeit

Dieser Rekonstruktionstyp findet sich in 15,2% der Akten (30 Fälle) und bildet damit noch eine relativ große Gruppe. Seine spezifische Thematik ist durch ein zunehmendes "Abgleiten" der Biographie in abweichendes Verhalten und schließlich in strafbare Handlungen gekennzeichnet, einen sozialen "Abstieg", aus dem der Beschuldigte in der Folge nicht mehr herausfindet. Der ersten Straftat kommt in diesen Darstellungen die entscheidende Bedeutung zu. Der Typ entspricht der alltäglichen Redewendung, jemand sei "auf die schiefe Bahn geraten", die er nun ohne weiteres nicht mehr verlassen könne. Die Metapher der "schiefen Bahn" der Kriminalität trifft besonders deshalb auf diesen Typ der Biographie zu, weil auch sie eine "kriminelle Karriere" deuten will, ohne auf Gründe und Motive für die einzelnen Handlungen einzugehen. Nach einer solchen Vorstellung besäße die Kriminalität selbst eine Art Gravitation, welche Menschen, die auf einer schiefen Ebene stehen, hinabzieht. Das entspricht einem gesellschaftlichen Deutungsmuster, welches den Blick für "objektive" soziale Zusammenhänge trüben muß. Die Entwicklung scheint einer Eigengesetzlichkeit zu unterliegen: Dem ersten abweichenden Verhalten folgen weitere Handlungen dieser Art, die erste Straftat bereitet den Weg für weitere, als immer schwerer beurteilte Delikte und diese münden schließlich in das Gewaltdelikt, das dem Beschuldigten im aktuellen Verfahren vorgeworfen wird. Der Rekonstruktionstyp wird deshalb kurz "Biographie der schiefen Bahn" genannt.

Psychotische Störungen werden bei Biographien dieses Typs etwas seltener angenommen (10,0% gegenüber 15,7% insgesamt). Entsprechend liegt der Anteil der Fälle, in denen keine Einschränkung der Schuldfähigkeit festgestellt wurde, hier leicht über dem der Gesamtpopulation (23,3% gegenüber 16,8% insgesamt). Bei den gerichtlichen Sanktionsentscheidungen ist auch hier eine Überrepräsentation der reinen Freiheitsstrafe zu erkennen (80,0% gegenüber 70,1% insgesamt). Die Abweichungen dieser Werte von denen der gesamten Population sind jedoch insgesamt gesehen nicht sehr stark. In seiner Grundtendenz entspricht dieser Rekonstruktionstyp hinsichtlich seines Zusammenhanges mit den Variablen der diagnostizierten Störung, der Schuldfähigkeitsbeurteilung und der Sanktionsentscheidung noch am ehesten der Struktur aller untersuchten Fälle. Die "schiefe Bahn" der Kriminalität erscheint in der Statistik eher als "Normalfall".

3.5 Die Lebensgeschichte als psychisch fremdbestimmtes Schicksal

Dieser Gruppe ließen sich 13,2% der Biographien (26 Fälle) zuordnen. Die spezifische Thematik besteht hier aus einer krankhaften, oft anlagebedingten Beeinträchtigung psychischer Funktionen. Diese Beeinträchtigung kann sowohl eine schwere geistige Behinderung sein, die in einigen Fällen von Geburt an besteht und den Beschuldigten aufgrund mangelnder kognitiver Fähigkeiten zum Abhängigen seiner Umwelt stempelt, als auch eine psychotische oder psychosenahe Störung. Sie bestimmt in den Darstellungen der Texte immer vom Zeitpunkt ihres Auftretens an die Biographie in ihrem Verlauf, andere Entwicklungsbedingungen bleiben weitestgehend im Hintergrund.

Es fällt auf, daß bei dieser Rekonstruktionstyp das Individuum des Beschuldigten einerseits und seine Behinderung bzw. Störung andererseits in der Darstellung voneinander getrennt werden und nahezu als zwei verschiedene Instanzen erscheinen. In den Fällen, in denen es sich nicht um eine angeborene Beeinträchtigung handelt, wird die Lebensgeschichte vor ihrem Auftreten in knapper Darstellung als relativ unauffällig beschrieben. Hat sich aber die psychische Beeinträchtigung des Beschuldigten "bemächtigt", so kommt es in der Biographie immer häufiger zu fremdbestimmten Handlungen, denen er letztlich ausgeliefert ist. Er erscheint nicht mehr oder nur noch eingeschränkt als "Herr seiner Sinne", die Störung wird als eine Größe dargestellt, die ihn in seinem Handeln "bestimmt" und schließlich zu der Tat "treibt", die ihm im Verfahren vorgeworfen wird. Die Schilderungen entsprechen in vielen Fällen dem in den Lehr- und Handbüchern der forensischen Psychiatrie beschriebenen Verlauf der "schizophrenen Grundstörung":

"Der Patient erlebt körperliche und seelische Innenvorgänge als 'gemacht', 'beeinflußt' und verarbeitet dies wahnhaft als von außen gegen ihn gerichtete, möglicherweise von bestimmten Personen ausgehende Beeinträchtigung durch Strahlen, Giftwirkung, Hypnose, Telepathie usw." (Venzlaff 1986a, S. 175)

Die Fallgruppe erhielt die Ausprägung der "fremdbestimmten Biographien". Es erscheint verfahrensintern konsequent, daß bei der "fremdbestimmten Biographie" in den meisten Fällen vom Gericht eine psychotische Störung - als Merkmal der §§ 20, 21 StGB meist eine "krankhafte seelische Störung" - angenommen wird (65,4% gegenüber 15,7% insgesamt). Allein in den Fällen einer schweren geistigen Behinderung wird hier das Merkmal des "Schwachsinn" zur Anwendung gelangen. Entsprechend wird auch bei der überwiegenden Mehrheit eine aufgehobene Schuldfähigkeit (84,6% gegenüber 18,8% insgesamt) festgestellt. Die Rekonstruktion der Lebensgeschichte beinhaltet ja geradezu das Fehlen der im Strafrecht genannten Kompetenzen der "Einsichts- und Steuerungsfähigkeit", das seinerseits zur Annahme von Schuldunfähigkeit führen muß (vgl. §§ 20, 21 StGB). Nur in drei Fällen erfolgt eine Bestrafung, und auch dies nur in Kombination mit einer Maßregel, nämlich der

Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus. Meistens wird nur diese Maßregel angeordnet (65,4% gegenüber 11,2% insgesamt). In sechs Fällen, in denen keine "Gefährlichkeit" des Beschuldigten erkannt wird (vgl. § 63 StGB), kommt es zu überhaupt keiner Sanktion.

3.6 *Das Bild der Orientierungslosigkeit als Folge "kultureller Entwurzelung"*

Bei diesem Typ der Biographierekonstruktion, dem 10 der 197 analysierten Fälle zugeordnet wurden (5,1%), gibt ein Wechsel von der Herkunftskultur des Beschuldigten in die Bundesrepublik der bis dahin weitgehend unauffälligen Biographie eine entscheidende Wendung. Die - zumeist aus ökonomischen oder politischen Gründen erfolgte - Übersiedlung in einen anderen Staat mit gesellschaftlichen Normen, die dem Beschuldigten unbekannt und oft unverständlich sind, kann von ihm psychisch nicht bewältigt werden. Die Folge sind in den Lebensgeschichten Identitäts- und Selbstwertprobleme, Orientierungslosigkeit, Halt- und Hilflosigkeit, also schwere psychische Belastungen bis hin zu Identitätsproblemen, die oft zusammenfassend mit dem Bild der "kulturellen Entwurzelung" beschrieben werden (vgl. auch Pfefferer-Wolf & Lazaridis 1984). Als Resultat dieser Entwicklung erscheint letztlich die dem Beschuldigten vorgeworfene Straftat, die zumeist der Wiederherstellung seines zerstörten Selbstwertgefühls dienen soll. Die Gruppe erhielt insgesamt die Ausprägung der "durch Entwurzelung geprägten Biographien".

Es ergibt sich schon aus der Struktur des Biographietyps, daß in dieser Fallgruppe nur ausländische Beschuldigte vertreten sind. Knapp die Hälfte (47,4%) aller Ausländer der Gesamtpopulation wurde diesem Typ zugeordnet. In vier Fällen (40,0% gegenüber 15,7% insgesamt) führt die Rekonstruktion einer "durch Entwurzelung geprägten" Biographie zur Annahme einer psychotischen Störung, ebenfalls in vier Fällen zu der einer Schuldunfähigkeit (40,0% gegenüber 18,8% insgesamt), aber auch zur Anordnung einer Maßregel (40,0% gegenüber 11,2% insgesamt), also zur Annahme einer "Gefährlichkeit" des Beschuldigten. Nur in einem Fall wird gar keine Störung festgestellt, eine unverminderte Schuldfähigkeit findet sich hier überhaupt nicht.

Der "orientierungslose Fremde" ist nach diesem Bild zwar oft nicht verantwortlich für sein Handeln, aber gerade dann wird er als gefährlich eingeschätzt. Dies ist, wie gezeigt, bei der "fremdbestimmten Biographie", die sehr viel häufiger zur Exkulpation führt und in der zudem Ausländer unterrepräsentiert sind, nicht der Fall. Die Möglichkeit, daß sich dieser Unterschied auf Voreingenommenheit oder soziale Vorurteile (vgl. auch Maxheim & Simon 1987), etwa auf das klassische Bild des "gewalttätigen Gastarbeiters" zurückführen läßt, muß dahingestellt bleiben. Die Anzahl der als schuldunfähig beurteilten Ausländer ist für weitere Interpretationen zu gering.

3.7 Das Muster der eigenen Dynamik "sexueller Deviationen"

Biographien, deren übergreifendes Thema eine meist schon in der Jugend einsetzende sexuelle Deviation¹⁰ des Beschuldigten ist, kristallisierten sich in 3,0% der analysierten Akten (6 Fälle) heraus und bilden damit eine sehr kleine Fallgruppe. Die als abweichend und problematisch dargestellte sexuelle Entwicklung ist hier der "rote Faden"; andere Sozialisations- und Entwicklungsbereiche treten demgegenüber in den Hintergrund, werden als weniger auffällig oder weniger relevant für die Gesamtentwicklung und besonders für die dem Beschuldigten vorgeworfene Straftat erachtet, bei welcher es sich immer um ein Sexualdelikt handelt, wie z. B. Vergewaltigung oder sexueller Mißbrauch von Kindern, oft in Tateinheit mit einem Körperverletzungs- oder Tötungsdelikt. Diese Grundstruktur entspricht den Empfehlungen der Lehr- und Handbuchliteratur zur forensischen Begutachtung, bei Sexualdelikten der Sexualanamnese besondere Aufmerksamkeit oder sogar ein eigenes Kapitel im Gutachten zu widmen (vgl. Venzlaff 1986, S. 131). Die sich steigernde und schließlich in eine oder mehrere Straftaten mündende sexuelle Deviation stellt sich hier als Auswirkung einer - in einigen Rekonstruktionen auf Sozialisationsprozesse zurückgeführten - endogenen Größe, einer psychischen Disposition dar. Sie erscheint als Persönlichkeitsmerkmal mit eigener, von der Gesamtentwicklung nahezu losgelöster Dynamik, welche das Leben des Beschuldigten immer stärker kennzeichnet, bis hin zu der Tat, die ihm im aktuellen Verfahren vorgeworfen wird. Eine solche Entwicklung wird in der Literatur als "progre-diente Verlaufsform" beschrieben:

"In solchen Fällen kann man eine Progre-dienz in der Weise beobachten, daß das sexuelle Bedürfnis, die deviante Phantasie immer häufiger auftreten und mehr und mehr Raum im Erleben beanspruchen. Ferner nimmt der Drang zu, solche devianten Rituale immer häufiger zu realisieren - bis hin zu dem subjektiven Gefühl, sich gegen diese dranghaft erlebten Bedürfnisse nicht mehr zur Wehr setzen zu können." (Schorsch 1986, S. 288)

Allerdings findet sich bei Schorsch (1986, S. 288) auch der Hinweis, daß die progre-dienten Verlaufsformen sexueller Deviationen gerade die selteneren sind und auch nicht allein diejenigen, die zu einer sexuell motivierten Gewalttat führen. Leider ist die Gruppengröße von sechs Fällen auch hier zu gering, um eindeutig auf ein alltagstheoretisches Verständnis der Verfahrensbeteiligten schließen zu lassen, welchem wissenschaftliche Erkenntnisse entgegenstehen. Die Ausprägung dieses Typs der Rekonstruktion wird kurz "sexuell deviante Biographie" genannt.

¹⁰ Der "sexuellen Deviation" wurde in dieser Gruppe auch die Homosexualität zugerechnet. Dies erfolgte allein deshalb, weil sie von den Verfahrensbeteiligten als solche klassifiziert wurde und das induktive Verfahren sich zunächst nach dieser Definition zu richten hatte.

Eine psychotische Störung wird hier nur in einem Fall angenommen, was aber der Gesamtverteilung der Population in etwa entspricht (16,7% gegenüber 15,7% insgesamt). In vier der sechs Fälle kommt es zu einer Dekulpation des Sexualstraftäters (66,7% gegenüber 61,4% insgesamt), eine Exkulpation erfolgt nie. Es wird immer eine Freiheitsstrafe angeordnet (in der Hälfte der Fälle in Kombination mit einer Maßregel), was sich auch damit begründen lassen mag, daß die konsequente Bestrafung von Sexualdelikten, die meistens gegen Frauen oder Mädchen gerichtet sind, im Rahmen der Emanzipationsbewegung der letzten Jahre in der Öffentlichkeit immer wieder gefordert wurde.

3.8 Die Darstellung einer durch "unverschuldete Schicksalsschläge" zunehmenden Verzweiflung

Auch diesem Rekonstruktionstyp konnten nur 6 der 197 Fälle zugeordnet werden (3,0%). Die typische Themenstruktur besteht hier aus der Darstellung eines Lebensweges, in dem der Beschuldigte in eine Folge mehrerer, meist voneinander unabhängiger Problemsituationen gerät, die er jedoch nicht "selbst verschuldet" hat, sondern die als "tragische Ereignisse über ihn gekommen" sind, vergleichbar mit dem Alltagsbegriff der "Schicksalsschläge". Die Reaktionen sind anfangs darauf gerichtet, dem "ungerechten Schicksal" zu begegnen, sich zu arrangieren, schlagen aber mehr und mehr in Verzweiflung um, der häufig eine schwere Depression folgt. Diese Reaktionen werden als nachvollziehbare, als "menschliche" dargestellt. Die Biographie ist gekennzeichnet durch ein allmähliches, kontinuierliches "Gedrängtwerden" in eine Situation, die schließlich als hoffnungslos erlebt wird und dadurch letztlich zu der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat führt. Auch diese Tat erscheint jedoch nicht als Folge einer auffälligen oder gestörten Persönlichkeitsstruktur, sondern eher als eine verständliche Reaktion auf widrige äußere Bedingungen. Dieser Typ trägt die Ausprägung der "durch Schicksalsschläge geprägten Biographie". In dieser kleinen Gruppe finden sich unter den sechs Beschuldigten fünf Frauen, denen in vier Fällen die Tötung ihres Kindes zur Last gelegt wird, die als erweiterter Suizid geplant war. Hier führen die "Schicksalsschläge" in eine Situation, in der die Mutter eine Selbsttötung beschließt, ihr Kind aber nicht "allein zurücklassen" will. Während die Tötung des Kindes meistens vollendet wird, gelingt der Suizid nicht. In zwei Fällen dieser Gruppe wird eine psychotische Störung (33,3% gegenüber 15,7% insgesamt), namentlich eine psychotische Depression zur Tatzeit als Resultat dieser Entwicklung angenommen. Die Schuldfähigkeit wird in drei Fällen als vermindert (50,0% gegenüber 61,4% insgesamt) zweimal als aufgehoben (33,3% gegenüber 18,8% insgesamt) beurteilt, in einem Fall erfolgte hierzu keine Aussage, da das Verfahren eingestellt wurde. Eine volle Schuldfähigkeit wird überhaupt nicht festgestellt. Sanktionen werden nur in der Hälfte der Fälle verhängt: zweimal eine reine Freiheitsstrafe (33,3% gegenüber 70,1% insgesamt), die wiederum gemildert sein dürfte, einmal eine Maßregel. In einem Fall, der Tötung eines schwerstbehinderten Kindes, wird trotz der Annahme

einer nur eingeschränkten Schuldfähigkeit von einer Sanktion abgesehen. Der Rekonstruktion einer Biographie, die auf ein "unverschuldetes" und "ungerechtes" Schicksal verweist, welches zu "menschlichen" Reaktionen der Verzweiflung und schließlich zur nachvollziehbaren Tathandlung führt, folgt demnach keine harte Sanktion, obwohl in vielen Fällen eine vollendete Tötung erfolgte. Die Beschuldigten werden häufig als bereits durch ihr Schicksal bestraft angesehen.

4. *Mut zur differenzierteren Biographie*

Bei der Biographierekonstruktion im Schwurgerichtsverfahren wird insgesamt Wert gelegt auf die Verwendung wenig komplexer, leicht überschaubarer Muster. "Einfache" Lebensgeschichten sind im Verfahren leichter handhabbar. Sie liefern Erklärungsmodelle für Tat und Schuldfähigkeit, die mit weniger Aufwand nachvollzogen werden können. Weiterhin ließ sich eine Orientierung an pauschalen Deutungsmustern und Alltagstheorien aufweisen. Die Hälfte der identifizierten Typen, nämlich die "chancenlose", die "durch Affektstau geprägte", die "durch Schicksalsschläge geprägte", besonders aber die Biographie der "schiefen Bahn", ist gekennzeichnet durch derartige Muster alltäglicher Sinndeutung. Zwei weitere orientieren sich an traditionellen Kriterien psychiatrischer und psychologischer Diagnostik ("kulturelle Entwurzelung" und "sexuelle Deviation") und ein anderer an im Strafrecht formulierten, wenngleich ebenfalls genuin psychiatrisch-psychologischen Kriterien ("krankhafte seelische Störung" bzw. "Schwachsinn" bei der "fremdbestimmten" Biographie). Die Rekonstruktion der Biographie beschreibt demnach das Leben des Beschuldigten häufig mit allzu simplen Verlaufsstrukturen. Sie entfernt sich dadurch im Laufe des Verfahrens, ähnlich wie es aus anderer Perspektive für Lebensgeschichten aus Gerichtsgutachten im Bereich des Zivil-, Sozial- und Strafrechts gezeigt wurde (Böttger & Wolff 1992), beträchtlich von der ursprünglichen Version des Beschuldigten, die dieser dem Gutachter oder anderen Verfahrensbeteiligten erzählt, schreibt ihm in der Interaktion des Verfahrens aber diese "überarbeitete" Version letztlich wieder zu. Kritisch ist hierbei besonders anzumerken, daß dieser Etikettierungsprozeß ein problematisches "Selbstkonzept" des Beschuldigten (Rasch 1986, S. 257) durch dessen Identifikation mit der rekonstruierten Biographie zur Folge haben kann.

Es wurde gezeigt, daß den forensischen Sachverständigen die entscheidende Rolle bei der Rekonstruktion der Biographie zukommt. Sie liefern die erste Version der Lebensgeschichte, die - vom Gericht meist nur geringfügig geändert - in ihrer Grundstruktur erhalten bleibt. Möglicherweise besinnen sich die Gutachter im Rahmen des nicht immer unproblematischen Dialoges zwischen Psychiatrie bzw. Psychologie und Rechtsprechung auf möglichst einfache, möglichst "handhabbare" Biographiemuster. Denn in der Literatur wird gerade die Rolle der Biographie als die eines Instrumentes hervorgehoben, mit welchem der

Gutachter dem Strafrichter einen Einblick in die psychische und soziale Entwicklung des Beschuldigten geben könne (vgl. Küchenhoff 1988, S. 40). Wenn der Sachverständige dabei aber die Forderung, daß Psychiatrie und Psychologie dem Gericht "allgemeine Erfahrungssätze" (Schreiber 1985, S. 1008) zur Beurteilung der Tatzeitpersönlichkeit liefern sollen, zu eng interpretiert, so kann dies leicht zu vorschnell konstruierten "Wahrheiten" führen.

Allerdings wird von Psychiatrie und Psychologie auch beklagt, daß diese als Wissenschaften über die vom Gericht erwarteten "allgemeinen Erfahrungssätze" im Grunde gar nicht verfügen (vgl. Glatzel 1985, S. 16). Gleichzeitig wird aber befürchtet, daß komplexe wissenschaftliche Analysen nur wenig Chancen haben, vor Gericht zu bestehen (vgl. Rasch 1983, S. 46). Dies deutet darauf hin, daß jedenfalls einige Gutachter die Wahl alltagstheoretischer und wissenschaftlich oft unhaltbarer Erklärungsmuster für eine fragwürdige Methode, allenfalls für ein "notwendiges Übel" in der forensischen Praxis halten. Sie sollten komplexere biographische Darstellungen vor Gericht ausprobieren. Dabei wäre es sicher hilfreich, wenn die anderen Verfahrensbeteiligten ihrerseits signalisierten, daß sie sich auch auf eine solche Strategie einlassen.

Literatur

- Allert, T. (1976). Legitimation und gesellschaftliche Deutungsmuster. Zur Kritik der politischen Krisentheorie. In E. Ebbinghausen (Hrsg.), *Bürgerlicher Staat und politische Legitimation* (S. 217-244). Frankfurt a. M.: Fischer.
- Bötger, A. (1992). *Die Biographie des Beschuldigten im Schwurgerichtsverfahren. Eine empirische Untersuchung zur Rekonstruktion der Lebensgeschichte bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung*. Frankfurt a. M.: Haag und Herchen.
- Bötger, A., Kury, H., Kuznik, R. & Mertens, R. (1988). Kriterien der gutachterlichen Schuldfähigkeitsbeurteilung und ihr Einfluß auf die richterliche Entscheidung. In G. Kaiser, H. Kury & H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland*. 2 Bände (S. 323-373). Freiburg i. Br.: Verlag des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Bötger, A., Kury, H., Mertens, R. & Pelster, C. (1991). "Richter in Weiß" oder Gehilfe des Gerichts? Ergebnisse einer Befragung zur Rolle des Sachverständigen bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 74, 369-382.
- Bötger, A. & Wolff, S. (1992). Text und Biographie. Zur textlichen Organisation von Lebensbeschreibungen in psychiatrischen Gerichtsgutachten. *Bios - Zeitschrift für Biographieforschung und Oral History*, 21-47.
- Bruner, J. (1987). Life as Narrative. *Social Research*, 54, S. 11-32.
- Carroll, J. S. (1989). Zuschreibung von Verantwortung und Rekonstruktion von Sachverhalten bei der Strafzumessung. In C. Pfeiffer & M. Oswald (Hrsg.), *Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog* (S. 231-247). Stuttgart: Enke.
- Glatzel, J. (1985). *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Enke.
- GVG. Gerichtsverfassungsgesetz in der zur Zeit der Untersuchung geltenden Fassung.

- Hahn, A. (1988). Biographie und Religion. In H.-G. Soeffner (Hrsg.), *Kultur und Alltag* (S. 49-60). Göttingen: Schwarz u. Co.
- Heinze, T. & Klusemann, H.-W. (1980). Versuch einer sozialwissenschaftlichen Paraphrasierung am Beispiel des Ausschnittes einer Bildungsgeschichte. In T. Heinze, H.-W. Klusemann & H.-G. Soeffner (Hrsg.), *Interpretationen einer Bildungsgeschichte* (S. 97-152). Bensheim: päd. extra Buchverlag.
- Küchenhoff, J. (1988). Forensische Psychiatrie: Widersprüche zwischen Klinik und Justiz. *Psychiatrische Praxis*, 15, 37-42.
- Lautmann, R. (1972). *Justiz - die stille Gewalt*. Frankfurt a. M.: Athenäum Fischer.
- Maxheim, R. & Simon, K.-H. (1987). Ungeliebte Fremde? Medienberichterstattung über Ausländer. In J. Friedrichs (Hrsg.), *23. Deutscher Soziologentag 1986. Sektions- und Ad-hoc-Gruppen* (S. 326-329). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Peters, D. (1973). *Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung der Kriminalität*. Stuttgart: Enke.
- Pfefferer-Wolf, H. & Lazaridis, K. (1984). Zur Problematik des medizinischen Sachverständigen in Gerichtsverfahren mit Ausländern. *Recht und Psychiatrie*, 2, 174-177.
- Rasch, W. (1980). Die psychologisch-psychiatrische Beurteilung von Affektdelikten. *Neue Juristische Wochenschrift*, 33, 1309-1315.
- Rasch, W. (1983). Der Stellenwert des Tatverhaltens bei der psychologisch-psychiatrischen Begutachtung. In J. Gerchow (Hrsg.), *Zur Handlungsanalyse einer Tat* (S. 46-60). Berlin und Heidelberg: Springer.
- Rasch, W. (1986). *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Sack, F. (1972). Definition von Kriminalität als politisches Handeln. *Kriminologisches Journal*, 4, 3-31.
- Schlichter, E. (1983). *Das Strafverfahren*. Köln: Heymanns.
- Schorsch, E. (1985). Phantasie, Irrtum, Lüge und Wahrheitsfindung. *Strafverteidiger*, 5, 522-525.
- Schorsch, E. (1986). Die sexuellen Deviationen und sexuell motivierte Straftaten. In U. Venzlaff (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (S. 279-315). Stuttgart: Gustav Fischer.
- Schreiber, H.-L. (1985). Zur Rolle des Psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen im Strafverfahren. In C. Broda, E. Deutsch & H.-L. Schreiber (Hrsg.), *Festschrift für Rudolph Wassermann zum sechzigsten Geburtstag* (S. 1007-1020). Neuwied: Luchterhand.
- StGB. Strafgesetzbuch in der zur Zeit der Untersuchung geltenden Fassung.
- Venzlaff, U. (1986). Die Erstattung des Gutachtens. In U. Venzlaff (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (S. 127-139). Stuttgart: Gustav Fischer.
- Venzlaff, U. (1986a). Die schizophrenen Psychosen. In U. Venzlaff (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung* (S. 173-187). Stuttgart: Gustav Fischer.
- Wolff, S. (1989). Sozialwissenschaftliche Aspekte der "Methodik" psychiatrischer Gerichtsgutachten. *Kriminologisches Journal*, 3, 209-226.
- Wulff, E. (1987). Zementierung und Zerspielung. Zur Dialektik von ideologischer Subjektivität und Delinquenz. In W. F. Haug & H. Pfefferer-Wolf (Hrsg.), *Fremde Nähe - Festschrift für Erich Wulff* (S. 171-212). Berlin: Argument.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Andreas Böttger
Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFNI)
Lützerodestraße 9
30161 Hannover